jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2003/10/08 30.10-61/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.2003

Rechtssatz

Der Vorhalt "im Gemeindegebiet Predlitz-Turrach ohne Fischerkarte und Genehmigung des Fischereiberechtigten geangelt zu haben" (Übertretungen nach § 9 Abs 1 und § 12 Abs 1 Stmk. FischereiG), umfasst tatortmäßig sämtliche Gewässer in der Gemeinde Turrach. Somit bringt dieser Vorhalt nicht genügend konkret zum Ausdruck, dass das Fischen im Bachbett des Turrachbaches stattgefunden hatte, weshalb die Beschuldigte nicht davor geschützt war, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden. Auch die ergänzende Angabe, wonach "im Bereich der B 95, Strkm 77,150, geangelt worden sei", ist unzureichend, da daraus das zum Fischen verwendete Gewässer noch nicht ersichtlich ist. Es mangelte daher an einer Tatortbezeichnung im Sinne des § 44a Z 1 VStG.

Schlagworte

fischen Tatort Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at